

SFC2021 – für aus dem EFRE (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“), dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFAF unterstützte Programme – Artikel 21 Absatz 3

CCI	2021AT05SFPR001
Bezeichnung auf Englisch	ESF + Programme to fight material deprivation Austria 2021-2027
Bezeichnung in Landesprache(n)	DE - ESF+ Programm zur Bekämpfung materieller Deprivation Österreich 2021-2027
Version	1.0
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	C(2022)5654
Datum des Kommissionsbeschlusses	01.08.2022
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen	AT1 - Ostösterreich AT11 - Burgenland AT111 - Mittelburgenland AT112 - Nordburgenland AT113 - Südburgenland AT12 - Niederösterreich AT121 - Mostviertel-Eisenwurzen AT122 - Niederösterreich-Süd AT123 - Sankt Pölten AT124 - Waldviertel AT125 - Weinviertel AT126 - Wiener Umland/Nordteil AT127 - Wiener Umland/Südteil AT13 - Wien AT130 - Wien AT2 - Südösterreich AT21 - Kärnten AT211 - Klagenfurt-Villach AT212 - Oberkärnten AT213 - Unterkärnten AT22 - Steiermark AT221 - Graz AT222 - Liezen AT223 - Östliche Obersteiermark AT224 - Oststeiermark AT225 - West- und Südsteiermark AT226 - Westliche Obersteiermark AT3 - Westösterreich AT31 - Oberösterreich AT311 - Innviertel AT312 - Linz-Wels AT313 - Mühlviertel AT314 - Steyr-Kirchdorf AT315 - Traunviertel AT32 - Salzburg AT321 - Lungau

	AT322 - Pinzgau-Pongau AT323 - Salzburg und Umgebung AT33 - Tirol AT331 - Außerfern AT332 - Innsbruck AT333 - Osttirol AT334 - Tiroler Oberland AT335 - Tiroler Unterland AT34 - Vorarlberg AT341 - Bludenz-Bregenzer Wald AT342 - Rheintal-Bodenseegebiet
Betroffene(r) Fonds	ESF+
Programm	<input type="checkbox"/> im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage

## Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen.....	5
Tabelle 1 .....	9
2. Prioritäten .....	11
2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe .....	11
2.1.1. Priorität: 02. ESF+ Dedicated (Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung (ESO.4.13)).....	11
2.1.1.2. Spezifisches Ziel: ESO4.13. Bekämpfung materieller Deprivation .....	11
2.1.1.2.1. Interventionen der Fonds .....	11
Arten der Unterstützung .....	11
Wichtigste Zielgruppen .....	12
Beschreibung der nationalen oder regionalen Unterstützungsprogramme.....	12
Kriterien für die Auswahl der Vorhaben .....	13
2.1.1.2.2. Indikatoren.....	13
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	13
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	14
2.2. Priorität technische Hilfe .....	15
3. Finanzierungsplan.....	16
3.1. Übertragungen und Beiträge (1).....	16
Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren) .....	16
Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung) .....	16
Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen..	17
Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren).....	17
Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung).....	17
Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung.....	17
Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren).....	17
Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung) .....	18
Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung .....	18
3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1).....	18
3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben .....	18
Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren).....	18
Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren).....	18
3.4. Rückübertragungen (1) .....	19
Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren) .....	19
Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung) .....	19
3.5. Mittelausstattung nach Jahr .....	20
Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr.....	20
3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung.....	21
Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag .....	21
4. Grundlegende Voraussetzungen .....	22
5. Programmbehörden .....	31
Tabelle 13: Programmbehörden .....	31
Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet.....	31
6. Partnerschaft .....	32

7. Kommunikation und Sichtbarkeit.....	34
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	35
Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen .....	35
Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen	36
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	36
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	37
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung .....	37
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.).....	37
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.....	37
3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.....	37
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind. ....	37
5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.....	38
Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	39
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	39
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	40
Anlage 3: Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan .....	41
DOKUMENTE.....	42

## 1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis viii und Buchstabe a Ziffer x sowie Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

Bis zu Beginn der COVID-19 Pandemie konnte gesagt werden:

### **Die sozialen Verhältnisse haben sich insgesamt verbessert**

Der Anteil der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen fiel im Jahr 2018 auf 17,5 % und damit auf den niedrigsten Stand seit 2005. Diese Verbesserung ist vor allem auf einen deutlichen Rückgang der Quote der von erheblicher materieller Deprivation betroffenen Menschen (2017: 3,7 %; 2018: 2,8 %) sowie der Haushalte mit niedriger Erwerbsintensität (2017: 8,3 %; 2018: 7,3 %) zurückzuführen. Transferleistungen verringern die Armut wirkungsvoll und bringen Österreich beim Erreichen des Nachhaltigkeitsziels 1 (keine Armut) voran.

*(Länderbericht Österreich 2020 der EU-KOM, 26.2.2020, S. 42)*

### **Einfluss der COVID-19 Pandemie auf die ESF+-Strategie**

Mit dem COVID-19 Ausbruch und dessen Auswirkungen kam es bereits zu massiven Veränderungen in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Soziales, wobei sich Art und Ausmaß zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen lassen. Angesichts des dramatischen Anstiegs der Arbeitslosigkeit bzw. Kurzarbeit seit März 2020 und zunehmender wirtschaftlicher Schwierigkeiten von Unternehmen ist ein Anstieg der Armutsgefährdung zu erwarten.

Auch im Bildungsbereich werden sich massive Veränderungen zeigen. Durch Umstellung auf E-Learning wird die soziale Ungleichheit noch verstärkt werden. Gerade für Schüler:innen aus benachteiligten Familien, die weder über die erforderliche Hard- noch Softwareausstattung verfügen, werden sich die Bildungschancen weiter verschlechtern und die Kluft in den Bildungsergebnissen wird sich weiter vertiefen.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des **Krieges in der Ukraine** auf die Anzahl der Sozialhilfe-/Mindestsicherungsbezieher:innen sind derzeit noch nicht absehbar.

### **Die Armutsbetroffenheit bei Kindern ist hoch**

In Österreich waren im Jahr 2018 rund 1,5 Millionen Menschen gemäß Definition der Europa 2020-Strategie von „Armut oder sozialer Ausgrenzung“ betroffen. Darunter befanden sich 372.000 Kinder bis zu einem Alter von 19 Jahren (*vgl. Statistik Austria (2019), Erwerbsprognose.*).

### **Risiko der Verarmung**

Für bestimmte schutzbedürftige Gruppen wird das Risiko der Verarmung oder sozialen Ausgrenzung hoch bleiben: volljährige im Ausland geborene Einwohner (31,4 %), Haushalte von Alleinerziehenden (46,4 %) sowie Haushalte mit zwei Erwachsenen und drei oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern (27,9 %). Darüber hinaus stieg die Armutspersistenz, also der Anteil von Menschen, die aktuell und in mindestens 2 der vorangegangenen 3 Jahre von monetärer Armut bedroht sind bzw. waren (2008: 5,6 %; 2018: 10,2 %), mit einem besonders starken Anstieg bei Kindern (2008: 4,0 %; 2018: 12,5 %). (*Länderbericht Österreich 2020 der EU-KOM, 26.2.2020, S. 42*)

### **Das Risiko, von Armut betroffen zu sein, ist nicht für alle Kinder gleich**

Armut tritt besonders häufig in folgenden Haushaltskonstellationen auf:

- Einelternhaushalte: rund 47% aller Kinder in Einelternhaushalten sind armutsgefährdet; häufigste Ursachen hierfür sind fehlendes Einkommen von Partnerinnen und Partnern bzw. Unterhaltsleistungen und eingeschränkte (Vollzeit-)Beschäftigungsmöglichkeiten, vor allem auch bei ungenügenden Kinderbetreuungsangeboten.
- Mehrpersonenhaushalte mit mindestens 3 Kindern: rund 28% der Kinder aus einer Familie mit drei oder mehr Kindern sind armutsgefährdet; häufige Ursache hierfür sind eingeschränkte Möglichkeiten für ein ausreichendes Einkommen von Partnerinnen und Partnern – auch hier ist dies eng mit fehlenden bzw. zu teuren Kinderbetreuungsmöglichkeiten verknüpft.
- Keine oder sehr niedrige Erwerbsintensität: Kinder, die in einem Haushalt mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität leben, tragen ein Armutsgefährdungsrisiko von 81%; der Grund hierfür ist lang andauernde Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit der im Haushalt lebenden Erwachsenen.

Rund 21,6 % der Kinder zwischen 0 und 17 Jahren sind von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht, das ist ein höherer Anteil als in anderen Altersgruppen. 2018 war der Anteil von Kindern geringqualifizierter Eltern, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht waren, 45,1 Prozentpunkte höher als bei Kindern von Eltern mit hohem Bildungsstand. Für die Kinder ausländischer Eltern war das Risiko ebenfalls beträchtlich (22,4 Prozentpunkte höher als der Durchschnitt). Die jüngsten Ergebnisse der internationalen Schulleistungsstudie der OECD (*PISA-Studie*) zeigen, dass der Anteil 15-jähriger Schüler:innen, die nur unzureichend lesen können, bei Jugendlichen aus schwächeren wirtschaftlichen Verhältnissen um 26,3 Prozentpunkte höher liegt als bei ihren Altersgenossen aus wirtschaftlich stabileren Verhältnissen.

(*Länderbericht Österreich 2020 der EU-KOM, 26.2.2020, S. 42*)

### **Soziale Ausgrenzung bedeutet für Kinder und Jugendliche mangelnde Lebenschancen**

Kinder und Jugendliche unter 19 Jahren machten im Jahr 2020 etwas mehr als ein Fünftel (22% bzw. 303.000 Personen) aller Armuts- und Ausgrenzungsgefährdeten aus. Das Risiko sozialer Ausgrenzung lag für diese Altersgruppe mit 19% über dem der Gesamtbevölkerung. Die Erwerbsbeteiligung der Eltern ist ein Schlüsselfaktor dafür, welche Lebenschancen Kinder vorfinden. Wie EU-SILC 2020-Daten zeigen, gelten 60% der Kinder und Jugendlichen unter 19 Jahren, in deren Haushalten eine Person langzeitarbeitslos ist, als armuts- oder ausgrenzungsgefährdet. Auch wenn Sozialleistungen die hauptsächliche Einkommensquelle darstellen (86% Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung für unter 18-Jährige), oder eine Person im Erwerbsalter eine Behinderung aufweist (29%), ist eine erhöhte Armutsbetroffenheit bei Kinder und Jugendlichen festzustellen.

Im Jahr 2020 waren 9,2% der unter 18 Jährigen von materieller Deprivation betroffen, verglichen hierzu lag die Quote über alle Altersklassen bei 6,3%. Das bedeutet Kinder und Jugendliche sind häufiger von materieller Deprivation betroffen als der österreichische Durchschnitt. (*vgl. Eurostat (2020), Rate der materiellen Deprivation nach Altersgruppe - EU-SILC Erhebung*). Für Kinder bis 15 Jahren aus armuts- oder ausgrenzungsgefährdeten Haushalten ist es häufiger nicht leistbar, Freunde zum Spielen oder Essen einzuladen (14% gegenüber 2% in Haushalten ohne Ausgrenzungsgefährdung). Andere Freizeitaktivitäten wie Sport- oder Musikurse, die mit Kosten verbunden sind, können ebenfalls seltener in Anspruch genommen werden: 27% der Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdeten können sich das für ihre Kinder nicht leisten (gegenüber 5% ohne Ausgrenzungsgefährdung) Aus finanziellen Gründen keinen PC im Haushalt haben 11% aller Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdeten, aber nur 3% der Gesamtbevölkerung. (*Statistik Austria, EU-SILC 2020*)

**Da die Schulbevölkerung zunimmt und gleichzeitig immer heterogener wird, ist ein gezielterer Mitteleinsatz erforderlich.** Angesichts der Tatsache, dass die Migration der wichtigste Motor für das Bevölkerungswachstum ist, wird die Schülerschaft immer heterogener (*Europäische Kommission, 2019*). In den Wiener Grundschulen haben 45 % der Schüler:innen einen Migrationshintergrund. In Gebieten mit

hoher Bevölkerungsdichte sind es 40 %, in Gebieten mit mittlerer Bevölkerungsdichte 20 % und in Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte 6 % (*Oberwimmer, K., Vogtenhuber, S., Lassnigg, L. und Schreiner, C. (2019), Nationaler Bildungsbericht Österreich 2018, Band 1.*)

### **Keine Verbesserungen im Zeitverlauf**

Während die Betroffenheit von Armut und sozialer Ausgrenzung in der Gesamtbevölkerung in den vergangenen zehn Jahren signifikant gesunken ist (2008 bis 2018 von 20,6% auf 17,5%), ist die Quote bei den Kindern im gesamten Zeitraum relativ konstant auf einem überdurchschnittlichen Niveau geblieben.

### **Politische Antworten**

Das aktuelle Regierungsprogramm gibt dem Kampf gegen Kinderarmut Priorität: Kein Kind darf in Österreich zurückgelassen werden. Besonders Alleinerziehende sind Mehrfachbelastungen ausgesetzt, die ihren Familienalltag erschweren und können so leichter in armutsgefährdete Lebenslagen geraten. Deshalb sind bestehende Lücken im Unterhaltsvorschuss zu schließen. Wo Familien nicht selbst (z. B. durch Erwerbsbeteiligung) für die finanzielle Absicherung sorgen können, wird diese durch Sozialleistungen sichergestellt. Außerdem wurde der Kindermehrbetrag des Familienbonus erhöht und wird allen Erwerbstätigen mit Kindern als Negativsteuer ausbezahlt.

Es ist im Regierungsprogramm ein Paket zur Armutsbekämpfung vorgesehen, u.a. soll die aktivierende Hilfe (Case-Management) ausgebaut werden (Bundesregierung, 2020, S.235). In Umsetzung der europäischen Garantie für Kinder wird derzeit unter Federführung des Sozialministeriums ein Programm Kinderchancen erarbeitet.

Während der Durchführung des Programms wird die Verwaltungsbehörde die strategische Nutzung der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Unterstützung politischer Ziele (einschließlich Professionalisierungsbemühungen zur Schließung von Kapazitätslücken) fördern. Die Begünstigten sollten ermutigt werden, mehr qualitätsbezogene Kriterien und Kriterien für die Lebenszykluskosten anzuwenden. Soweit möglich, sollten ökologische (z. B. Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge) und soziale Erwägungen sowie Innovationsanreize in die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge einbezogen werden.

### **Systeme für den elektronischen Datenaustausch zwischen Programmbehörden und Begünstigten**

Es wird eine Datenbank eingerichtet, in der die Ausgabe der Gutscheine an die Endempfänger:innen sowie die Erstellung des Zahlungsantrages und die Rechnungslegung dokumentiert werden. Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde und Rechnungsführungsstelle haben Zugriff auf die Datenbank. Die Datenbank wird von der www.ecg.eu GmbH entwickelt und betrieben und von der Bundesrechenzentrum GmbH gehostet. Die Datenbank wird in der Funktion der Dokumentation der Verteilung der Gutscheine bis zum Beginn der Verteilung der Gutscheinkarten voll funktionsfähig sein, die Funktion der Dokumentation der Rechnungslegung bis Ende September.

### **Erfahrungen der Periode 2014-2020 (Nutzung des FEAD).**

Bereits zu Beginn der Periode 2014-2020 wurde die Kinderarmut mithilfe von FEAD-Mitteln adressiert. Als Herausforderung für Familien mit geringem Einkommen wurden die hohen zusätzlichen Kosten zu Schulbeginn identifiziert.

Als Instrument zur Abmilderung dieses Problems wurden Schulstartpakete zwischen Juli und September jeden Jahres (in den Jahren 2015-2021) verteilt. Im Jahr 2020 waren ca. 52.000 Schüler:innen berechtigt, ein Schulstartpaket zu beantragen. Ungefähr 44.000 Pakete wurden ausgegeben, was einer Inanspruchnahme von ca. 85% entspricht (Abnahme im Vergleich zum Vorjahr um rund 3

Prozentpunkte). Im Jahr 2021 sank die Zahl an Bezugsberechtigten erneut mit 50.100 Schüler:innen. Insgesamt wurden 41.680 Pakete ausgegeben, was einer Inanspruchnahme von ca. 83% entspricht. Die Anzahl an Bezugsberechtigten und die Take-Up-Rate ist somit jährlichen Schwankungen unterworfen.

Im Jahr 2021 standen wie in den Vorjahren 9 Pakete mit unterschiedlichen Schulartikeln zur Auswahl.

Die Aktion „Schulstartpakete“ fand großes mediales Echo und positive Resonanz bei den Betroffenen: 2019 wurden ca. 11.000 Feedbackbögen ausgefüllt abgegeben (damit sind rund 18.500 Kinder erfasst). 99% der Befragten waren mit dem Inhalt und der Zusammensetzung entweder sehr oder zumindest gut zufrieden. 99% fanden die Aktion sehr gut oder gut. 20% der Fragebögen enthielten Begründungen für die Zufriedenheit (*Jahresbericht 2019 der FEAD-Verwaltungsbehörde an die Europäische Kommission*). Rund 85% der Befragten gaben 2021 an, dass sie eine (positive) Veränderung im Alltagsleben durch die Hilfe erfahren haben. Etwa 50% der Befragten waren alleinerziehend. Mit einem Anteil von 90% sind Frauen die große Mehrheit der Alleinerziehenden in Österreich. Diese Zahlen zeigen deutlich, wie zielsicher das Schulstartpaket armutsgefährdeten Frauen unterstützt hat.

In einer Evaluierung des Projekts wird empfohlen, zukünftig Gutscheine, die bei Schulartikelhändlern eingelöst werden können, statt vorgefertigter Pakete zur Verfügung zu stellen. Gutscheine werden von vielen Endempfänger:innen präferiert, da damit die passenden Schulartikel erworben werden können. Weitere Empfehlungen aus dem Evaluierungsbericht, die auch bei einer Umsetzung des Projekts mit Gutscheinen Berücksichtigung finden sollen, sind u.a. die Stabilität und Benutzer:innenfreundlichkeit der Datenbank zu verbessern, eine Staffelung der Verteilung der Gutscheine sowie der Umstieg bei den flankierenden Maßnahmen von Print auf eine App-Lösung.

*(prospect Unternehmensberatung GmbH, Evaluierung des Schulstartpakets 2018 - 2020)*

# 1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Tabelle 1

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.13. Bekämpfung der materiellen Unterversorgung durch Lebensmittelhilfe bzw. andere materielle Hilfe für die am stärksten Benachteiligten, einschließlich Kindern, und Durchführung von Begleitmaßnahmen zur Förderung ihrer sozialen Inklusion	Österreich plant, sich auf Maßnahmen des Kapitels III – sozialer Schutz und soziale Inklusion zu konzentrieren: Wie im Länderbericht Österreich 2019 der EU-KOM dargestellt, ist die Chancenungleichheit für Kinder in Österreich hoch. Die Quote der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder gering qualifizierter Eltern lag 2017 um 57,7 Prozentpunkte über der von Kindern hoch qualifizierter Eltern. Damit liegt Österreich über dem EU-Durchschnitt. In Österreich sind rund ein Fünftel aller Kinder im Alter von unter 19 Jahren armuts- oder ausgrenzungsgefährdet, dies entspricht laut EU-SILC 2020 (S. 107) einem Anteil von 22% aller unter 19-Jähriger. Um diesen Problemen entgegenzuwirken, sollen in der Förderperiode 2021-2027 Kindern aus Haushalten, die bedarfsorientierte Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen, Gutscheine zum Erwerb von Schulartikeln zum Schulstart zur Verfügung gestellt werden. Die Maßnahmen werden dazu beitragen, dass das österreichische nationale Armutsminderungsziel für 2030 von 204 000 Personen weniger, die von Armut oder sozialer Exklusion bedroht sind, erreicht wird. Darüber hinaus werden sie auch zur Umsetzung von Grundsatz 3 „Chancengleichheit“ und von Säule 11 „Kinderbetreuung und Unterstützung von Kindern“ der europäischen Säule sozialer Rechte beitragen
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die	MD13. Unterstützung der am stärksten	ESF+ Dedicated Priority

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	benachteiligten Personen im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung (ESO.4.13)	

\* Eigene Prioritäten gemäß der ESF+-Verordnung.

## 2. Prioritäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

### 2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

2.1.1. Priorität: 02. ESF+ Dedicated (Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung (ESO.4.13))

2.1.1.2. Spezifisches Ziel: ESO4.13. Bekämpfung materieller Deprivation

2.1.1.2.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung und Artikel 20 sowie Artikel 23 Absätze 1 und 2 der ESF+-Verordnung

Arten der Unterstützung

Die österreichische Verwaltungsbehörde greift den Vorschlag der EU-Kommission (ESF+-VO, EU VO 1057/2021) auf, die Möglichkeit der indirekten Verteilung materieller Basisgüter mittels Gutscheinen umzusetzen:

Die bisher im Rahmen des FEAD verteilten Schulartikel sollen für die Endempfänger:innen besser und zielgerichteter zugänglich gemacht werden: Die Endempfänger:innen können - wie alle anderen Schulkinder bzw. deren Erziehungsberechtigte auch - mittels Gutschein im allgemeinen Büroartikelhandel Schulartikel erwerben. Dies stellt sicher, dass jene Artikel erworben werden können, die tatsächlich alters- und schultypengerecht benötigt werden. Die Verteilung von Gutscheinen zum Bezug von Schulartikeln soll gleichzeitig administrative Vereinfachungen und Kosteneinsparungen ermöglichen.

Jeder Gutschein weist denselben Wert auf. Dies ist unabhängig vom Alter der Schüler:innen und dem besuchten Schultyp.

Folgende **Maßnahmen** sind geplant:

- Bezug von Schulartikeln (z.B. Schultasche, Federpennal, Schreibutensilien, Malutensilien, Taschenrechner etc.) für Kinder und Jugendliche von der Volksschule (Primarstufe) bis inklusive Sekundarstufe 2 aus Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungshaushalten. Die Endempfänger:innen können mit den Gutscheinen individuell alters- und schultypengerechte Schulartikel erwerben.
- Als flankierende Maßnahme werden den Endempfänger:innen Informationen zu Beratungsstellen, Einrichtungen und sonstigen Stellen, die Angebote zur Verbesserung der sozialen Teilhabe beinhalten, (Sozialmärkte, vergünstigte Freizeitaktivitäten, Energieberatungsstellen, Gewaltberatung etc), in direkten Beratungsgesprächen oder als Broschüre / digitale Inhalte zur Verfügung gestellt werden. Besonders soll dabei auf Angebote für Schüler:innen eingegangen werden.

**Die Endempfänger:innen** (Erziehungsberechtigte der Schüler:innen aus Haushalten, die Mindestsicherung oder Sozialhilfe beziehen bzw. die Schüler:innen selbst) kaufen direkt in den Filialen mit den von der VB definierten Gutscheinen aus einem durch die VB eingeschränkten Sortiment (Schulartikel) ein.

Die Arten von Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art nicht zu erwarten ist, dass sie erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben.

#### Wichtigste Zielgruppen

Die mittels Gutschein verteilten Schulartikel werden Schüler:innen von der Volksschule (Primarstufe) bis zum sogenannten Oberstufenbereich (Sekundarstufe 2) zur Verfügung gestellt. Diese Schüler:innen kommen aus Haushalten, die Mindestsicherung oder Sozialhilfe beziehen.

Der Zugang zu den Gutscheinen zum Erwerb von Schulartikeln wird über den Bezug von Bedarfsorientierter Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe geregelt. Bedarfsorientierte Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe kann in Österreich unabhängig vom Geschlecht beantragt werden. Somit ist der gleichberechtigte Zugang zu den Gutscheinen für alle Schüler:innen gewährleistet.

#### Beschreibung der nationalen oder regionalen Unterstützungsprogramme

Zur Umsetzung der jährlichen Aktion setzt die **Verwaltungsbehörde** folgende Schritte:

- Mit den **österreichischen Bundesländern**, die rechtlich für die Auszahlung der Mindestsicherung bzw. der Sozialhilfe zuständig sind, wird vereinbart, dass diese jährlich per Post jedem bezugsberechtigten Haushalt einen Brief mit Informationen zur Aktion zusenden.
- Die Ausgabe der Gutscheine erfolgt österreichweit über eine Partnerorganisation. Die Endempfänger:innen können mit dem Verständigungsschreiben der Länder und einem Lichtbildausweis den Gutschein bei der Partnerorganisation entgegennehmen. Die Partnerorganisation übernimmt alle administrativen Aufgaben in Zusammenhang mit den Gutscheinen. Die Partnerorganisation wurde über ein EU-weites Ausschreibungsverfahren ermittelt. Die Auswahl der Bestbieter:in wurde unter Bewertung des Preises sowie bestimmter qualitativer Aspekte des Angebots, wobei insbesondere die Anzahl der Abholstellen, bei denen die Gutscheine von den Bezugsberechtigten entgegengenommen werden können, berücksichtigt wurden, vorgenommen. Mindestanforderung war, dass es zumindest eine Abholstelle pro NUTS 3 Einheit (außer Lungau und Außerfern aufgrund der

geringen Einwohneranzahl) gibt. So wird sichergestellt, dass es ein flächendeckendes Netz an Abholstellen im ganzen Bundesgebiet geben wird. Der Zuschlag wurde an die Volkshilfe Solidarität erteilt.

- Nach einer **europaweiten Ausschreibung** im Oberschwellenbereich wurde von der Verwaltungsbehörde der Zuschlag an die PL Handelsgesellschaft mbH erteilt. Die für die Maßnahmenumsetzung erforderlichen Anforderungen wurden von der Verwaltungsbehörde in die Leistungsbeschreibung aufgenommen.

Es ist geplant, die Mittel aus dem ESF+ durch zusätzliche nationale Mittel aufzustocken und so den Gutscheinwert für die Endempfänger:innen deutlich zu erhöhen. Für die Jahre 2022-2025 sind pro Jahr insgesamt EUR 2.850.000,00 für Gutscheine vorgesehen. Ohne nationale Aufstockung würden pro Jahr nur etwa EUR 2.220.000,00 für Gutscheine bereitgestellt werden können. Auch in den weiteren Jahren der Programmperiode bis 2028 sollen zusätzliche nationale Mittel für die Gutscheine bereitgestellt werden, diese können aber derzeit noch nicht beziffert werden.

#### Kriterien für die Auswahl der Vorhaben

Österreich plant, sich auf Maßnahmen des Kapitels III – sozialer Schutz und soziale Inklusion zu konzentrieren: Wie im Länderbericht Österreich 2019 der EU-KOM dargestellt, ist die Chancenungleichheit für Kinder in Österreich hoch. Die Quote der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder gering qualifizierter Eltern lag 2017 um 57,7 Prozentpunkte über der von Kindern hoch qualifizierter Eltern. Damit liegt Österreich über dem EU-Durchschnitt. In Österreich sind rund ein Fünftel aller Kinder im Alter von unter 19 Jahren armuts- oder ausgrenzungsgefährdet, dies entspricht laut EU-SILC 2020 (S. 107) einem Anteil von 22% aller unter 19-Jähriger. Um diesen Problemen entgegenzuwirken, sollen in der Förderperiode 2021-2027 Kindern aus Haushalten, die bedarfsorientierte Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen, Gutscheine zum Erwerb von Schulartikeln zum Schulstart zur Verfügung gestellt werden.

Es sollen insgesamt rund 306.000 Schüler:innen in der Förderperiode 2021-2027 des ESF+ mit Schulartikeln versorgt werden. Das entspricht der Summe der mit der Verteilung in den Jahren 2022 bis 2028 erreichten Schüler:innen.

#### 2.1.1.2.2. Indikatoren

#### Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung
02	ESO4.13	ESF+	Stärker entwickelt	EMCO06	Gesamtgeldwert der Güter für Kinder	Euro
02	ESO4.13	ESF+	Übergang	EMCO06	Gesamtgeldwert der Güter für Kinder	Euro

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Referenzwert	Bezugsjahr	Datenquelle	Anmerkungen
02	ESO4.13	ESF+	Stärker entwickelt	EMCR19	Zahl der Endempfänger, die Gutscheine/Karten erhalten	Personen	41.200,00	2021	Die Partnerorganisation dokumentiert alle ausgegebenen Gutscheine und speichert die Daten in einer Datenbank	
02	ESO4.13	ESF+	Übergang	EMCR19	Zahl der Endempfänger, die Gutscheine/Karten erhalten	Personen	400,00	2021	Die Partnerorganisation dokumentiert alle ausgegebenen Gutscheine und speichert die Daten in einer Datenbank	

## 2.2. Priorität technische Hilfe

### 3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 14 und 26 der Dachverordnung

#### 3.1. Übertragungen und Beiträge (1)

Bezug: Artikel 14, 26 und 27 der Dachverordnung

Programmänderung in Bezug auf Folgendes:	<input type="checkbox"/> Beitrag zu InvestEU
	<input type="checkbox"/> Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	<input type="checkbox"/> Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds

(1) Dies gilt nur für Programmänderungen im Einklang mit Artikel 14 und Artikel 26 der Dachverordnung; hiervon ausgenommen sind ergänzende Übertragungen auf den JTF im Einklang mit Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU\* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag von		Beitrag zu InvestEU- Politikbereich	Aufschlüsselung nach Jahren						
Fonds	Regionenkategorie		2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027

\* Für jeden neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU\* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Nachhaltige Infrastruktur (a)	Innovation und Digitalisierung (b)	KMU (c)	Soziale Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (e)=(a)+(b)+(c)+(d)
Insgesamt						

\* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen geleisteten Beiträge während des Programmplanungszeitraums. Mit jedem neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen

--

Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Instrument	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung\* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Insgesamt
Insgesamt		

\* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung

--

Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds\* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren

Fonds	Regionenkategorie	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
-------	-------------------	-------	-------------------	------	------	------	------	------	------	------	-----------

\* Übertragung auf andere Programme. Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)

	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds	EMFAF	AMIF	ISF	BMVI	Insgesamt
	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt						
Insgesamt												

\* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

### Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung

--

### 3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1)

### 3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben

Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von Regionenkategorie*	Übertragungen an Regionenkategorie*	Aufschlüsselung nach Jahren			
		2025	2026	2027	Insgesamt

\* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren			
Regionenkategorie*	Regionenkategorie*	2025	2026	2027	Insgesamt

\* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

### 3.4. Rückübertragungen (1)

Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
InvestEU oder anderes Unionsinstrument	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

(1) Gilt nur für Programmänderungen für Mittel, die von anderen Unionsinstrumenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, einschließlich Elementen des AMIF, des ISF und des BMVI, oder von InvestEU rückübertragen werden.

Tabelle 20B: Rückübertragungen\* (Zusammenfassung)

Ab	Zu						
InvestEU/Instrument	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds
	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	

\* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

### 3.5. Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 3, 4 und 7 der JTF-Verordnung

Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	
ESF+*	Stärker entwickelt	0,00	2.726.012,00	2.769.865,00	2.814.605,00	2.860.239,00	1.185.092,00	1.185.091,00	1.208.831,00	1.208.831,00	15.958.566,00
ESF+*	Übergang	0,00	143.116,00	145.417,00	147.767,00	150.163,00	62.218,00	62.217,00	63.464,00	63.464,00	837.826,00
Insgesamt ESF+		0,00	2.869.128,00	2.915.282,00	2.962.372,00	3.010.402,00	1.247.310,00	1.247.308,00	1.272.295,00	1.272.295,00	16.796.392,00
Insgesamt		0,00	2.869.128,00	2.915.282,00	2.962.372,00	3.010.402,00	1.247.310,00	1.247.308,00	1.272.295,00	1.272.295,00	16.796.392,00

\* Beträge nach der ergänzenden Übertragung auf den JTF.

### 3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 36 der Dachverordnung

Für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“: Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftsvereinbarung gewählten Option

Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Nummer politisches Ziel/spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Fonds	Regionenkategorie*	Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(f)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				Nationaler Beitrag (d)=(e)+(f)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (g)=(a)+(d)	Kofinanzierungsatz (h)=(a)/(g)
						Beitrag der Union		Flexibilitätsbeitrag			Öffentlich (e)	Privat (f)		
						ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe c	ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe i	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe j					
4	02	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	15.958.566,00	12.796.834,00	767.810,00	2.258.417,00	135.505,00	1.773.174,00	1.773.174,00		17.731.740,00	90,0000000000%
4	02	Insgesamt	ESF+	Übergang	837.826,00	671.835,00	40.310,00	118.567,00	7.114,00	93.092,00	93.092,00		930.918,00	89,9999785158%
Insgesamt			ESF+	Stärker entwickelt	15.958.566,00	12.796.834,00	767.810,00	2.258.417,00	135.505,00	1.773.174,00	1.773.174,00		17.731.740,00	90,0000000000%
Insgesamt			ESF+	Übergang	837.826,00	671.835,00	40.310,00	118.567,00	7.114,00	93.092,00	93.092,00		930.918,00	89,9999785158%
Gesamtbeitrag					16.796.392,00	13.468.669,00	808.120,00	2.376.984,00	142.619,00	1.866.266,00	1.866.266,00		18.662.658,00	89,9999989283%

\* Für den EFRE und den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl des Fonds ab.

\*\* Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätsbeitrag.

#### 4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge			Ja	<p>Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes:</p> <p>1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.</p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>§360 des Bundesvergabegesetzes 2018 (hinsichtlich Art. 83(3) &amp; 99(3) der Rilis 2014/24/EU &amp; 2014/25/EU)</li> <li>§§147 bzw. 309 des Bundesvergabegesetzes 2018 (hinsichtlich Art. 84 &amp; 100 der Rilis 2014/24/EU &amp; 2014/25/EU)</li> </ul> <p><a href="https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=20010295">https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=20010295</a></p>	<p>Vollständige Umsetzung der EU-Direktiven in nationales Recht (BVergG)</p> <p>Kompetente Stellen für Auslegungs- und Anwendungsfragen</p> <p>Überwachungsberichte gem. Art. 83(3) der Rili 2014/24/EU (bzw. Art. 99(3) der Rili 2014/25/EU) werden von Österreich richtlinienkonform erstellt und zur Verfügung gestellt. (Übermittlung an Europäische Kommission &amp; Veröffentlichung)</p> <p>Vergabevermerke (Art. 84 der RL 2014/24/EU und Art. 100 der RL 2014/25/EU) sind vom Auftraggeber ebenso verpflichtend zu erstellen.</p>
				<p>2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken:</p> <p>a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der</p>	Ja	<p>§§ 59 und 229 iVm Anhang VIII des Bundesvergabe-gesetzes 2018</p> <p><a href="https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=20010295">https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=20010295</a></p>	<p>Veröffentlichung von Daten auf dem Unternehmensserviceportal (USP)</p> <p>Ad unter Kriterium 2b) angeführte Bedingung „where national systems provide such information“: Diese trifft</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				ursprünglichen Bieter und Auftragswert; b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.		Unternehmensservice-portal: <a href="https://ausschreibungen.usp.gv.at">https://ausschreibungen.usp.gv.at</a>	für Österreich nicht zu.
				3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	Unternehmensservice-portal: <a href="https://ausschreibungen.usp.gv.at">https://ausschreibungen.usp.gv.at</a>	Bezogen auf den jeweiligen Prüfungsgegenstand fordern der Bundesrechnungshof sowie die Landesrechnungshöfe Daten an und analysieren bzw. prüfen diese.  Zusätzlich werden seitens der Programmbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Monitoring- und Analyseaktivitäten durchgeführt.  Die auf dem Unternehmensserviceportal veröffentlichten Daten sind sogenannte "open data", auf die zugegriffen und die analysiert werden können.
				4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Ja	Rechnungshof Österreich: <a href="https://www.rechnungshof.gv.at/rh/Startseite.html">https://www.rechnungshof.gv.at/rh/Startseite.html</a>	Entsprechende Verpflichtungen gem. Art. 83(3) der Rili 2014/24/EU & Art. 99(3) der Rili 2014/25/EU werden erfüllt ("Überwachungsberichte")  Rechnungshöfe veröffentlichen die Ergebnisse ihrer Prüftätigkeiten
				5. Vorkehrungen zur	Ja	Tätigkeitsberichte der	• In diesem Zhg. sind (u.a.) die

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.		<p>Bundeswettbewerbsbehörde:  <a href="https://www.bwb.gv.at/recht_publicationen/taetigkeitsberichte_der_bundeswettbewerbsbehoerde/">https://www.bwb.gv.at/recht_publicationen/taetigkeitsberichte_der_bundeswettbewerbsbehoerde/</a></p> <p>RIS Art. 163b StGB:  <a href="https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=10002296&amp;FassungVom=2016-06-13&amp;Artikel=&amp;Paragraf=163b&amp;Anlage=&amp;Uebergangsrecht=">https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=10002296&amp;FassungVom=2016-06-13&amp;Artikel=&amp;Paragraf=163b&amp;Anlage=&amp;Uebergangsrecht=</a></p> <p>BVergG:  <a href="https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=20010295">https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=20010295</a></p>	<p>Tätigkeiten der Bundeswettbewerbsbehörde (siehe Tätigkeitsberichte) sowie auch der Staatsanwaltschaften (bei strafrechtlicher Relevanz – vgl Art. 168b StGB) anzuführen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtungen gem. §360 BVergG (Überwachungsbericht)</li> <li>• Gerichte haben in ihren Tätigkeitsbereichen entsprechende Informationspflichten</li> </ul>
2. Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen			Ja	<p>Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen:</p> <p>1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht.</p>	Ja	Siehe Begründung.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geeignete Maßnahmen &amp; Kapazitäten durch Regelungen &amp; Mechanismen bei den zuständigen Bundes- und Landesstellen</li> <li>• Kompetente Stellen für Auslegungs- und Anwendungsfragen</li> <li>• Abwickelnde Stellen haben hohe Fachkenntnisse</li> <li>• Beihilferegulungen werden von erfahrenen Förderstellen abgewickelt und diese haben ausreichende Expertise zu Wiedereinziehungen sowie zur</li> </ul>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>Beurteilung von Unternehmen in Schwierigkeiten und beziehen im Bedarfsfall externe Expertise mit ein</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beurteilung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfolgt durch die Förderstellen anhand der von den Unternehmen bereitzustellenden Dokumenten wie z.B. Jahresabschlüsse der Wirtschaftsprüfer bzw. haben die Förderstellen Zugang zum Firmenbuch sowie zur Ediktsdatei. Zur strukturierten Beurteilung werden von den Förderstellen generell Checklisten verwendet.</li> <li>• Förderwerber werden gemäß Fördervertrag generell zur Bereitstellung von Kostennachweisen verpflichtet. Förderstellen verfügen generell über ein entsprechendes Auszahlungs- bzw. Belegemonitoring</li> <li>• Hinsichtlich Rückforderungsfälle informiert das Wirtschaftsministerium die Förderstellen über derartige Fälle.</li> </ul>
				<p>2. Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird.</p>	<p>Ja</p>	<p>Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) – Abteilung für EU-Beihilferecht:  <a href="https://www.bmdw.gv.at/Services/Internationale-Services/EU-Beihilfenrecht/uebersichtdesaufgabenumfangesderabteilungEU-Beihilfenrecht.html">https://www.bmdw.gv.at/Services/Internationale-Services/EU-Beihilfenrecht/uebersichtdesaufgabenumfangesderabteilungEU-Beihilfenrecht.html</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zentrale Koordinations- und Auskunftsstelle im Wirtschaftsministerium für Beihilfen gewährende Stellen</li> <li>• Das BMDW ist gemäß Bundesministeriengesetz für den Bereich der staatlichen Beihilfen in Österreich zuständig und damit auch für diesbezügliche Beratungs- und</li> </ul>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p>Bundesministeriengesetz idgF  <a href="https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=10000873">https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=10000873</a>  siehe Anlage zu § 2, Teil 2, Buchstabe F, lit. 5</p>	<p>Auskunftstätigkeiten. Aufgrund dieser Kompetenzlage sind keine weitergehenden diesbezüglichen Vereinbarungen notwendig.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die zentrale Koordinations- und Auskunftsstelle ist für grundlegende Schulung und Informationsverbreitung im Gebiet des EU-Beihilfenrechts verantwortlich. Sie organisiert Workshops und Seminare, erbringt Beratungsleistungen und nimmt auch an einschlägigen Veranstaltungen, die z.B. von den Verwaltungsbehörden organisiert werden, aktiv teil.</li> <li>Grundausbildung bzw. Verwaltungsakademien des Bundes und der Länder (öffentliche Stellen), teilweise spezifische Schulungen von MitarbeiterInnen</li> <li>Gewährleistung der Informationsweitergabe (Rundschreiben, Web, Mail, ...)</li> </ul>
3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte			Ja	<p>Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein:</p> <p>1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und</p>	Ja	<p>Bundeskanzleramt (BKA) - Grund- und Menschenrechte:  <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/grund-und-menschenrechte.html">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/grund-und-menschenrechte.html</a></p> <p><a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/grund-und-menschenrechte/menschenrechts-kordinatorinnen-koordinatoren.html">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/grund-und-menschenrechte/menschenrechts-kordinatorinnen-koordinatoren.html</a></p>	<p>Etabliertes System der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen durch die zuständigen Stellen (Details siehe Ausführungen des BKA abrufbar unter dem ersten Link)</p> <p>Zur Durchsetzbarkeit siehe Entscheidung des VfGH VfSlg. 19.632/2012.</p> <p>Im Zuge der Programme bzw. deren Vorbereitungen wird das Thema der Grundrechte der EU im Rahmen der</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.		<a href="https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFR_09879686_11U00466_2_01/JFR_09879686_11U00466_2_01.pdf">https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFR_09879686_11U00466_2_01/JFR_09879686_11U00466_2_01.pdf</a>  Bundesgesetz über die Gleichbehandlung: <a href="https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=20003395">https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=20003395</a>	unterschiedlichen Formate bzw. Abstimmungen berücksichtigt; u.a. im Rahmen von partnerschaftlichen Konsultationsprozessen sowie im Begleitausschuss.  Die Berücksichtigung erfolgt auf einer grundsätzlichen Ebene (u.a. Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen) sowie z.B. durch die Einbeziehung von VertreterInnen des Mitgliedstaats (z.B. Menschenrechtskoordinator:innen) und/oder bundesweit autorisierter Dachorganisationen in die Programmierungsprozesse und die Begleitausschüsse.  Den Begünstigten wird die Verpflichtung der Einhaltung der relevanten Teile der Charta in geeigneter Form überbunden, sofern dies gem. Punkt 2.2.1 der EK-Leitlinien (2016/C 269/01) anwendbar ist.
				2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.	Ja	Siehe Begründung.	Seitens der Verwaltungsbehörden werden in die Geschäftsordnungen der Begleitausschüsse entsprechende Berichtspflichten aufgenommen werden.  Diese Geschäftsordnung wird den Mitgliedern des Begleitausschusses bei der konstituierenden Sitzung zur partnerschaftlichen Beschlussfassung vorgelegt werden.  Es ist geplant, dass Beschwerden und Fälle von Nichtvereinbarkeit bei den regelmäßigen Zusammenkünften (zumindest jährlich) von der Verwaltungsbehörde den Mitgliedern

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							des Begleitausschusses berichtet und zur Diskussion gestellt werden.
4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates			Ja	Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein: 1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.	Ja	<p>NAP Behinderung 2012–2020/21:  <a href="https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html">https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html</a></p> <p>Evaluierung:  <a href="https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html">https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html</a></p> <p>Bundes-Monitoring-ausschuss  <a href="https://monitoringausschuss.at/">https://monitoringausschuss.at/</a></p> <p>Volksanwaltschaft:  <a href="http://volksanwaltschaft.gv.at/praeventive-menschenrechtskontrolle">http://volksanwaltschaft.gv.at/praeventive-menschenrechtskontrolle</a></p> <p>Behindertenanwaltschaft:  <a href="http://www.behindertenanwalt.gv.at/startseite">http://www.behindertenanwalt.gv.at/startseite</a></p>	<p>NAP Behinderung (i.d.F.: NAP) als langfristige AT-Strategie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).</p> <p>NAP 2012–2020/2021: Ende 2021 ausgelaufen, laufende Maßnahmen werden fortgesetzt</p> <p>Regierungsprogramm 2020–2024 sieht neuen NAP Behinderung vor. Erfolgreiche Maßnahmen des NAP 2012–2020/2021 werden – unter Setzung neuer Akzente – im NAP 2022–2030 weitergeführt.</p> <p>NAP 2022–2030 wurde fertiggestellt (Fachebene) und der EK übermittelt. Die politische Beschlussfassung erfolgt durch die Bundesregierung (Ministerratsbeschluss) voraussichtlich im Juni 2022.</p> <p>NAP enthält Zielsetzungen mit qualitativen und/oder quantitativen Indikatoren.</p> <p>NAP enthält Maßnahmen zur Datensammlung in Kooperation mit Statistik Austria.</p> <p>Überwachung und Begleitung des NAP durch NAP-Begleitgruppe.</p> <p>Monitoring der UN-BRK durch „Unabhängigen Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-BRK“.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>Weiters von Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Volksanwaltschaft: „Haus der Menschenrechte“ u.a. zuständig für präventive Menschenrechtskontrolle nach Art. 16 Abs. 3 UN-BRK</li> <li>• Behindertenanwalt: zuständig für die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen.</li> </ul>
				<p>2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.</p>	<p>Ja</p>	<p>Siehe Begründung.</p>	<p>Etabliertes System der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen durch die zuständigen Stellen</p> <p>Im Zuge der Programme bzw. deren Vorbereitungen wird das Thema der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der unterschiedlichen Formate bzw. Abstimmungen berücksichtigt; u.a. im Rahmen von partnerschaftlichen Konsultationsprozessen sowie im Begleitausschuss.</p> <p>Die Berücksichtigung erfolgt auf einer grundsätzlichen Ebene (u.a. Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen) sowie z.B. durch die Einbeziehung von Vertreter:innen bundesweit autorisierter Dachorganisationen in die Programmierungsprozesse und die Begleitausschüsse.</p> <p>Den Projektträgern wird die Verpflichtung der Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention in geeigneter Form überbunden.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.	Ja	Siehe Begründung.	<p>Seitens der Verwaltungsbehörden werden in die Geschäftsordnungen der Begleitausschüsse entsprechende Berichtspflichten aufgenommen werden. Diese Geschäftsordnung wird den Mitgliedern des Begleitausschusses bei der konstituierenden Sitzung zur partnerschaftlichen Beschlussfassung vorgelegt werden.</p> <p>Es ist geplant, dass Beschwerden und Fälle von Nichtvereinbarkeit bei den regelmäßigen Zusammenkünften (zumindest jährlich) den Mitgliedern des Begleitausschusses berichtet und zur Diskussion gestellt werden.</p>

## 5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 13: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	Dr. Helmut Lang		Helmut.Lang@sozialministerium.at
Prüfbehörde	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	Mag.a Karin Pichler		Karin.Pichler@sozialministerium.at
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	Bundesministerium für Finanzen, Abtlg. II/2 – EU-Haushalt und internationale Budgetpolitik	MMag. Valentin Wegerth, M.A.I.S		valentin.wegerth@bmf.gv.at

Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)

## 6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Die Programmierung, Umsetzung, das Monitoring und die Evaluation des Programms ESF+ Bekämpfung materieller Deprivation Österreich erfolgt gemäß den Vorgaben des European Code of Conduct on Partnership.

Regelmäßig erfolgt eine Information aller Akteure und Möglichkeit zur Diskussion über die zumindest zweimal pro Jahr stattfindende Armutsplattform. Die Armutsplattform umfasst alle relevanten Akteure im Sozialbereich und besteht aus Regierungsorganisationen, Ländern, Sozialpartnern, NPOs und auch Armutsbetroffenen selbst. Neben den regelmäßigen Informationen zur laufenden Umsetzung der Aktion, wurden im Rahmen der Armutsplattform in zwei Sitzungen (24. September 2020 und 19. Jänner 2021) die Stakeholder über die geplanten Neuerungen der rechtlichen Rahmenbedingungen und im Ablauf der Aktion informiert und die Möglichkeit zu Feedback gegeben.

Es fand eine transparente Auswahl an Partner:innen statt. Zunächst wurden die **neun österreichischen Bundesländer**, die verfassungsgemäß für Mindestsicherung und Sozialhilfe in Österreich zuständig sind, einbezogen. Danach wurden die **österreichische Armutskonferenz**, in der alle relevanten **Wohlfahrtsverbände** (Caritas, Diakonie, Volkshilfe, Hilfswerk) vertreten sind, in die Programmierung des ESF+ Bekämpfung materieller Deprivation Österreich als Partner:innen eingebunden. Am 17. Juni 2021 und am 21. September 2021 fanden Besprechungen mit der Armutskonferenz statt. Die Umstellung auf ein Gutscheinmodell wurde von der Armutskonferenz begrüßt, da armutsgefährdete Personen damit in normalen Geschäften einkaufen können und die Schulartikel frei wählen können. Es wurde eine weitere Zusammenarbeit bei der Programmumsetzung vereinbart, etwa bei der Erstellung der Informationsunterlagen für die Endempfänger:innen.

Mit diesem Spektrum an Gesprächspartner:innen wird eine angemessene Beteiligung von Organisationen der Zivilgesellschaft sowie der relevanten Landesbehörden sichergestellt.

Im Rahmen der Gespräche werden Informationen über die ESF+ Verordnung, die Rahmenbedingungen des ESF+ Bekämpfung materieller Deprivation Österreich und die Umsetzungsvarianten mit den Partner:innen diskutiert. Die Ergebnisse dieser Konsultationen fließen in die weitere Programmentwicklung und -umsetzung ein.

Auf der Website des BMSGPK für das Schulstartpaket wird seit Herbst 2021 über die geplante künftige Umsetzung informiert. Der Programmentwurf ist auf der Programm-Website [schulstartklar.at](http://schulstartklar.at) einsehbar.

Dieser partnerschaftliche Ansatz wird in allen Phasen der Programmerstellung und der späteren Umsetzung realisiert.

Im Rahmen der Armutsplattform mit allen relevanten Partner:innen ist geplant, Fragen der Kinderarmut zu thematisieren und den Beitrag des Programms des ESF+ Bekämpfung materieller Deprivation Österreich für die Arbeit der österreichischen Bundesländer und der Wohlfahrtsverbände in den Fokus zu nehmen. Insbesondere sollen dabei die Ergebnisse des Monitorings und der Evaluation bewertet werden.

Die Bundesländer sind wichtige Partner bei der Umsetzung, da nur sie über die Daten der Endempfänger:innen verfügen. Daher wurden die Länder bereits in der Planungsphase des Programms regelmäßig miteinbezogen. Die Länder wurden daher im Vorfeld von Seiten der VB mehrfach konsultiert. Nach telefonischen Informationen im Frühjahr 2021 wurden die Länder im Sommer 2021 schriftlich

konsultiert und im Herbst 2021 eine Online-Veranstaltung mit den Ländern durchgeführt.

Gemäß Artikel 38 Abs. 5 CPR (EU VO 1060/2021) ist für das Programm zur Bekämpfung materieller Deprivation in Österreich kein Begleitausschuss erforderlich, da es einzig das in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m genannte Ziel unterstützt.

## 7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

1. Zentrale Zielgruppe für das Programm zur Bekämpfung materieller Deprivation in Österreich sind Schüler:innen (anspruchsberechtigte Endempfänger:innen) in Haushalten, die Mindestsicherung oder Sozialhilfe beziehen. Diese gilt es durch Maßnahmen der Kommunikation zu erreichen.
2. Zentrales Kommunikationsmittel ist der jeder/jedem anspruchsberechtigten Endempfänger:in jährlich per Post persönlich zugesendete Brief.

Der Brief wird von der Verwaltungsbehörde verfasst, mit deutlichem Hinweis auf die Kofinanzierung des Gutscheins durch die Europäische Union inkl. einem Aufdruck des Logos der Europäischen Union am Gutschein selbst.

Die Versendung der Briefe erfolgt durch die Bundesländer, die über die Daten der Mindestsicherungsbezieher:innen bzw. Sozialhilfebezieher:innen verfügen. (Aus Datenschutzgründen werden diese Daten nicht weitergeben, auch nicht an die Verwaltungsbehörde.). VB und Länder stehen im regelmäßigen Austausch und koordinieren die Kommunikation mit den Endempfänger:innen.

Diese Vorgehensweise ermöglicht eine präzise und persönliche Informationsabdeckung für die Personen, die vom ESF+ adressiert werden sollen. Insgesamt sollen in dieser Förderperiode zwischen 335.000 und 360.000 Briefe versandt werden.

Die Kosten für den Druck und den Versand der Briefe tragen die Bundesländer aus deren Budgets.

Außerdem sollen den Ländern Informationsplakate zum Aushang in den jeweiligen Sozialämtern von der VB zur Verfügung gestellt werden.

3. Darüber hinaus wird die allgemeine Öffentlichkeit laufend durch eine eigene Website des ESF+ Programms zur Bekämpfung materieller Deprivation ([www.schulstartklar.at](http://www.schulstartklar.at)) über die jährliche Aktion zum Bezug der Schulartikel informiert. Informationen können zusätzlich über den Facebook-Account des Ministeriums gestreut werden. Im Vorläuferprojekt Schulstartpaket wurden in den Jahren 2020 und 2020 jeweils über 14.000 Seitenaufrufe auf der Projektwebsite registriert. Ähnliche Zugriffsszahlen erwarten wir aufgrund ähnlicher Zahlen an Bezugsberechtigten auch zu Beginn der gegenständlichen Aktion. In weiterer Folge wird die Website des Programms mit dem Webportal, das den Bürger:innen Informationen zu allen österreichischen Programmen bietet, verknüpft.

4. In jedem Jahr wird der Beginn der Aktion zum Bezug der Schulartikel (Juli) durch Presseaussendungen begleitet, sowie durch eine Presseausendung nach erfolgreichem Abschluss der Aktion.

5. Als Kommunikationsmanager fungiert Benedikt Treschnitzer, BA, Mitarbeiter der VB.

6. Das Budget für Öffentlichkeitsarbeit beträgt € 130.638,- Dies sind 0,7% des Gesamtbudgets des Programms.

Die VB ist bemüht, die Projekt-Website im Einklang mit dem Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG) idgF zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.

Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Amtsblatt L 327 vom 2.12.2016, S. 1) barrierefrei zugänglich zu machen.

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

# Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

## A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierung) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

## Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

### A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikator		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
					Code (1)	Beschreibung		Code (2)	Beschreibung		

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

## B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

### Anlage 3: Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan

#### Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Die Verwaltungsbehörde nimmt Abstand von einer Kategorisierung des Vorhabens *Gutscheine für Schulartikel* als Vorhaben von strategischer Bedeutung, da der dadurch anfallende zusätzliche Verwaltungsaufwand nicht bewältigt werden kann. Da es sich um ein Vorhaben zur Erreichung des spezifischen Zieles "Bekämpfung materieller Deprivation" (Artikel 7 ESF+ VO (EU) 2021/1057) handelt, kommt hier ansonsten nicht der Begleitausschuss tragen. Das Projekt wird ohnehin durch umfangreiche Sichtbarkeitsmaßnahmen wie Pressekonferenzen des Bundesministers, direkte Kontaktaufnahmen mit Bezugsberechtigten, Aushang in Sozialämtern etc. begleitet.

## DOKUMENTE

Dokumententitel	Art des Dokuments	Dokumentdatum	Lokale Bezugsnummer	Aktenzeichen der Kommission	Dateien	Sendedatum	Gesendet von
Programme snapshot 2021AT05SFPR001 1.0	Snapshot der Daten vor dem Senden	17.06.2022		Ares(2022)4474417	Programme_snapshot_2021AT05SFPR001_1.0_en.pdf Programme_snapshot_2021AT05SFPR001_1.0_de_en.pdf Programme_snapshot_2021AT05SFPR001_1.0_de.pdf	17.06.2022	Miklautz, Eva